



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

10. Änderung

Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
in Allgemeinen Siedlungsbereich, Stadt Hückelhoven

Bekannt gemachte Fassung, September 2010



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

© Geobasisdaten

Land NRW, Bonn

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: gep@brk.nrw.de

REGIONALPLAN
für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

10. Planänderung

Stand: September 2010

Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in Allgemeinen Siedlungsbereich, Stadt Hückelhoven

Inhalt

1. Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 10.06.2003 (MBI. NW Nr. 26, 2003, S. 301) bekannt gemacht.

Die 10. Planänderung umfasst:

- räumlich: - die Stadt Hückelhoven
- sachlich: - die Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in Allgemeinen Siedlungsbereich

Die 10. Regionalplanänderung wurde im April 2009 von der Stadt Hückelhoven angeregt.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 18. Sitzung am 02. Oktober 2009 den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb der sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Bedenken und Anregungen zu der Regionalplanänderung vortragen konnten, endeten im Januar 2010.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Auslegung der Verfahrensunterlage bei dem

Kreis Heinsberg und der Bezirksregierung Köln wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die 10. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 3. Sitzung am 02. Juli 2010 in der Fassung des Vorschlags zum Ausgleich der Meinungen aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen die 10. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen erhoben (Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 09. September 2010, Az.: 322 – 30.16.02.11).

Die Planänderung ist inzwischen von der Staatskanzlei NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW, Nr. 27 vom 29.09.2010, S. 517) bekannt gemacht.

2. Planbegründung

Anlass der Regionalplanänderung sind die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Hückelhoven für die Flächen der 1997 geschlossenen Zeche Sophia-Jacoba, die im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt war.

Die endgültige Stilllegung der Exportbrikett-Verarbeitung in 2008 hat die Stadt Hückelhoven zum Anlass genommen, ein neues Nutzungskonzept für die brach gefallenen Teilbereiche des GIB zu entwickeln. Städtebaulich ist eine der derzeitigen Regionalplandarstellung entsprechende industrielle Nutzung wegen der angrenzenden Wohnbebauung nicht sinnvoll. Stattdessen sollen in einem ca. 10 ha großen, an die Innenstadt angrenzenden Teilbereich weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten angesiedelt werden. Im Bereich der verbleibenden denkmalgeschützten Zechenbauten soll eine ca. 3 ha große Fläche für Kultur- und Freizeiteinrichtungen vorgehalten werden. Weiterhin soll eine ca. 7 ha große Grünfläche entstehen, die den Waldsaum zwischen Hückelhoven und Buschberg mit der Millicher Heide verbindet. Schließlich soll eine ca. 3 ha große Gewerbefläche für wohnverträgliches Gewerbe entstehen.

Zur Realisierung des beschriebenen Konzeptes regte die Stadt an, den Regionalplan zu ändern. In Abstimmung mit der Stadt sollte im Sinne einer generalisierenden Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung der gesamte GIB als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden. Auf die bestehenden Kraftwerke sollte dabei durch ein entsprechendes Symbol innerhalb des neuen ASB hingewiesen werden.

Dabei ging die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter haben wird. Ein Umweltbericht wurde daher nicht erstellt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf schlug die Regionalplanungsbehörde vor, auf die symbolhafte Darstellung des Kraftwerkes zu verzichten und den nordwestlichen Teilbereich als GIB zu belassen. Der Regionalrat folgte diesem Vorschlag bei seinem Aufstellungsbeschluss am 02. Juli 2010 (s.o.).

3. Umwelterklärung

Für die Planänderung wurde keine Umweltprüfung gemäß Landesplanungsgesetz NRW durchgeführt. Ziel der Änderung war es, Teile des bisherigen GIB in einen ASB umzuwandeln. Durch die Änderung werden keine gegenüber der bestehenden Darstellung hinausgehenden Umweltauswirkungen ausgelöst. In ASB bauleitplanerisch zu entwickelnde Nutzungen sind in ihren Umweltauswirkungen grundsätzlich geringer zu bewerten, als die, die durch die Darstellung als GIB ausgelöst werden können. Ein Umweltbericht wurde daher nicht erstellt. Die Beteiligten und die Öffentlichkeit wurden ausdrücklich darüber informiert und haben keine gegenteiligen Stellungnahmen abgegeben.

In der Erörterung wurde Einvernehmen darüber erzielt, den Planungsbereich im nordwestlichen Teilbereich zu reduzieren und weiterhin als GIB dazustellen, um Aspekte der Biotopvernetzung mit außerhalb des Änderungsbereichs anschließenden Bereichen in einem späteren Verfahren bzw. Neuaufstellung des regionalen Teilabschnittes großräumig abwägen zu können.

Die Erarbeitung eines Umweltberichtes war daher für die aufzustellende Planänderung auch weiterhin nicht erforderlich

4. Gegenüberstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen mit der bekannt gemachten 10. Planänderung

4.1 Änderung der textlichen Darstellung

Für den Text des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen ergibt sich keine Änderung.

4.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt 'Zeichnerische Darstellung' wiedergegeben. Für die Erläuterungskarte ergibt sich keine Änderung.